

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 4. Oktober 1989

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 30. November 1988 wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Nach den Feststellungen des Tatrichters handelt es sich
jedenfalls nicht um einen reinen Mietvertrag oder einen Ver-
trag, bei dem mietrechtliche Elemente überwiegen. Der Tat-

- 3 -

richter hat deshalb im Ergebnis zu Recht angenommen, daß der Versicherungsschutz nicht nach § 4 I 6a AHB ausgeschlossen ist.

Streitwert: 42.776,-- DM.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

